



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Fortführung des Inhaltsverzeichnis
- Seite 3** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 1. Dezember 2021
- Seite 10** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Fortsetzungssitzung der 12. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 15. Dezember 2021
- Seite 13** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Dezember 2021
- Seite 14** Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2020 und die Entlastung
- Seite 14** Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brand-Schutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Barnim
- Seite 17** Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 18** Bekanntmachung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)
- Seite 24** Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim
- Seite 32** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022
- Seite 34** Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow
- Seite 37** Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin
- Seite 40** Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz
- Seite 43** Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbands Sydow
- Seite 48** Bekanntmachung der Satzung des Schulverbandes Sydow über den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal (Schulbezirkssatzung)
- Seite 50** Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume
- Seite 53** Amtliche Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 12. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 1. Dezember 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses	279-12/21
Nr. des Antrages	LR-48/21
Thema des Antrages	Bestellung der Dezernentin für Jugend, Gesundheit und Soziales
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag bestellt Frau Silke Nessing zur Dezernentin für Jugend, Gesundheit und Soziales
Nr. des Beschlusses	280-11/21
Nr. des Antrages	LR-39.1/21
Thema des Antrages	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.
Nr. des Beschlusses	281-12/21
Nr. des Antrages	II-1.1/21
Thema des Antrages	Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die überarbeitete Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim.
Nr. des Beschlusses	282-12/21
Nr. des Antrages	II-4/2021
Thema des Antrages	Pflegestrukturbedarfsplanung
Beschlossene Antragsformulierung	Die Pflegestrukturbedarfsplanung wird beschlossen. Die Pflegestrukturbedarfsplanung wird zweijährlich fortgeschrieben.
Nr. des Beschlusses	283-12/21
Nr. des Antrages	II-51-12.1/21
Thema des Antrages	Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim zum 1. Januar 2022. Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim (II-51-21.4/17) wird zum 31. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt.
Nr. des Beschlusses	284-12/21
Nr. des Antrages	I-32-8/21
Thema des Antrages	Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Barnim.

Nr. des Beschlusses 285-12/21
Nr. des Antrages III-61-20/21
Thema des Antrages Evaluierung und Fortschreibung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag nimmt die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung der touristischen Marketingkonzeption als Teil der Fortschreibung der Tourismuskonzeption für den Landkreis Barnim zur Kenntnis. Im Zusammenhang mit der notwendigen Weiterentwicklung der Organisationsstruktur zur Umsetzung der Tourismuskonzeption sind durch den Landkreis unter Einbeziehung der beteiligten Akteure bis Mitte des Jahres 2022 Vorschläge (Fahrplan, Finanzierung) zur weiteren Umsetzung dem Kreistag vorzulegen.

Hinweis: Mit durch den Einreicher zu eigen gemachten Änderungsantrag-SPD-8/21.

Nr. des Beschlusses 286-12/21
Nr. des Antrages III-61-27/21
Thema des Antrages Neufassung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget 2022
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag stimmt der Neufassung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget gemäß beiliegender Fassung (Anlage 2) zu.

Nr. des Beschlusses 287-12/21
Nr. des Antrages III-70-6/21
Thema des Antrages Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES)
Beschlossene Antragsformulierung Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES) wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses 288-12/21
Nr. des Antrages III-70-7/21
Thema des Antrages Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS)
Beschlossene Antragsformulierung Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2022/2023 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. des Beschlusses 289-12/21
Nr. des Antrages III-61-29/21
Thema des Antrages Zustimmung zur Änderung der Höhe der Beteiligung der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH an der SUN:BAR Photovoltaik Barnim GmbH
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag Barnim stimmt der Änderung der Höhe der Beteiligung der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) an der SUN:BAR Photovoltaik Barnim GmbH (SUN:BAR) durch Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils in Höhe von 1% des Stammkapitals zu. Die BEBG wird damit Mehrheitsgesellschafterin der SUN:BAR.

Nr. des Beschlusses	290-12/21
Nr. des Antrages	III-61-24/21
Thema des Antrages	Novellierung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (gemäß Anlage 2).
Nr. des Beschlusses	291-12/21
Nr. des Antrages	I-10-7/21
Thema des Antrages	Erichtung einer Oberschule in Eberswalde zum Schuljahr 2022/23
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landkreis Barnim errichtet zum Schuljahr 2022/2023 eine Oberschule in Eberswalde. 2. Die zu errichtende Oberschule wird zunächst 3-zügig in einer hierfür hergestellten temporären Schulanlage in der Fritz-Weineck-Str. 36 in 16227 Eberswalde geführt. 3. Nach Fertigstellung des Schulstandortes Finow in der Eberswalder Str. 106 – 108 in 16227 Eberswalde (voraussichtlich Schuljahr 2028/2029) wird die Schule an diesem Standort 4- bis 5-zügig geführt.
Nr. des Beschlusses	292-12/21
Nr. des Antrages	I-10-11/21
Thema des Antrages	Änderung des Namens der Oberschule am Rollberg in Bernau bei Berlin
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt den Namen der Oberschule am Rollberg zum Schuljahr 2022/2023 in „Schule am Kirschgarten“ zu ändern.
Nr. des Beschlusses	293-12/21
Nr. des Antrages	I-10-6/21
Thema des Antrages	Erichtung des Bildungsganges Fachoberschule in der Fachrichtung "Gesundheit und Soziales" mit dem Schwerpunkt "Gesundheit" am Oberstufenzentrum I Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Am Oberstufenzentrum I Barnim wird zum Schuljahr 2022/2023 der zweijährige Bildungsgang Fachoberschule in der Fachrichtung "Gesundheit und Soziales" mit dem Schwerpunkt "Gesundheit" mit einer Kapazität von 1 bis 2 Zügen errichtet.
Nr. des Beschlusses	294-12/21
Nr. des Antrages	LR-46/21
Thema des Antrages	Jahresabschluss und Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2020
Beschlossene Antragsformulierung	<p>Der Kreistag nimmt den Jahresabschluss und den Lagebericht der Sparkasse Barnim zum 31. Dezember 2020 gemäß § 26 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zur Kenntnis und erteilt den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 in Einzelbeschlüssen Entlastung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreistag beschließt, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Daniel Kurth, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten. 2. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Prof. Dr. Alfred Schultz, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.

**Beschlossene
Antragsformulierung**

3. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Fittkau, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
4. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Frau Steffi Schneemilch, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
5. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Norbert Bury, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
6. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Kim Stattaus, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
7. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Thomas Strese, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
8. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates, Frau Oda Formazin, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
9. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Dr. Manfred Hübler, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
10. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Martin Ehlers, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
11. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 10. Juni 2020, Herrn Uwe Schoknecht, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
12. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 11. Juni 2020, Herrn Wilhelm Westerkamp, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
13. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates bis zum 10. Juni 2020, Herrn Werner Voigt, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
14. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates ab dem 11. Juni 2020, Herrn Ronny Püschel, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
15. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Thomas Oguntke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.

16. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates bis zum, Herrn Marek Prötzig, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
17. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Frank Schülke, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
18. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Friedrich Schöne, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
19. Der Kreistag beschließt, das Mitglied des Verwaltungsrates, Frau Susanne Michels, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.
20. Der Kreistag beschließt, das stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrates, Herrn Frank Weber, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes für das Rechnungsjahr 2020 zu entlasten.

Nr. des Beschlusses	295-12/21
Nr. des Antrages	I-20-27/21
Thema des Antrages	Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2020
Beschlossene	Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember
Antragsformulierung	2020 wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	296-12/21
Nr. des Antrages	I-20-28/21
Thema des Antrages	Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf
Beschlossene	Dem Landrat Herrn Daniel Kurth wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das
Antragsformulierung	Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
Nr. des Beschlusses	297-12/21
Nr. des Antrages	I-20-29/21
Thema des Antrages	Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2021
Beschlossene	Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinord-
Antragsformulierung	nungen in den Haushalt 2021 entsprechend Begründung.
Nr. des Beschlusses	298-12/21
Nr. des Antrages	B90/DG/SPD/LINKE./B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-3/21
Thema des Antrages	Erhöhung Kreisentwicklungsbudget für den Haushalt 2022
Beschlossene	Der Kreistag Barnim beschließt:
Antragsformulierung	Für das Haushaltsjahr 2022 werden die eingestellten Haushaltsmittel für das Kreisentwicklungsbudget um 500.000€ erhöht.
Nr. des Beschlusses	299-12/21
Nr. des Antrages	B90/DG/SPD/LINKE./B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-4/21
Thema des Antrages	Denkmalförderung
Beschlossene	Der Kreistag Barnim beschließt: Für das Haushaltsjahr 2022 die
Antragsformulierung	investive Zuwendung für die Denkmalpflege um 100.000 € zu erhöhen.

Nr. des Beschlusses 300-12/21
Nr. des Antrages BVB/FREIE WÄHLER-11/21
Thema des Antrages Finanzielle Unterstützung für Tafel Bernau e.V. und Brot & Hoffnung e.V. dauerhaft sichern
Beschlossene Antragsformulierung Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 der Tafel Bernau e. V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000 Euro.
Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 dem Brot & Hoffnung e.V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000 Euro.
Die Zuwendungen in Höhe von insgesamt 40.000 Euro sind in der Haushaltsplanung des Landkreises Barnim ab dem Haushaltsjahr 2022 zu berücksichtigen und im Haushalt einzustellen.

Hinweis: Mit durch den Einreicher zu eigen gemachten Änderungsantrag-A1/1.

Nr. des Beschlusses 302-12/21
Nr. des Antrages B90/DIE GRÜNEN, BVB/FREIE WÄHLER-2/21
Thema des Antrages Kostenübernahme für die Schulgesundheitsfachkräfte im Barnim
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag beschließt, die beiden im Landkreis Barnim tätigen Schulgesundheitsfachkräfte für das Jahr 2022 weiter zu finanzieren und die dafür nötigen Mittel in Höhe von 80.000,00 Euro in den Kreishaushalt für 2022 einzustellen.
Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn das Land Brandenburg die Weiterführung des Programmes für Schulgesundheitsfachkräfte nicht beschließt.
Der Kreistag hat die positiven Ergebnisse der Evaluation und die positive Bewertung des Projektes Schulgesundheitsfachkräfte durch fast alle Fraktionen des Landtags zur Kenntnis genommen.
Er fordert die Landesregierung auf, die notwendigen Mittel, für die – bei positivem Verlauf – seit Beginn des Projektes geplante Verstetigung in den Haushalt 2022 aufzunehmen.
Dabei sollten die gesetzlichen Krankenkassen und die Unfallversicherung angemessen beteiligt werden.

In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachte Anträge:

Nr. des Antrages Änderungsantrag-SPD-8/21
Thema des Antrages Änderungsantrag zur Drucksachen-Nr.: III-61-20/21 Evaluierung und Fortschreibung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim
Antragsformulierung Der Kreistag beschließt nimmt die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung der touristischen Marketingkonzeption als Teil der Fortschreibung der Tourismuskonzeption für den Landkreis Barnim zur Kenntnis.
Im Zusammenhang mit der notwendigen Weiterentwicklung der Organisationsstruktur zur Umsetzung der Tourismuskonzeption sind durch den Landkreis unter Einbeziehung der beteiligten Akteure bis Ende Mitte des Jahres 2022 Vorschläge (Fahrplan, Finanzierung) zur weiteren Umsetzung dem Kreistag vorzulegen.

Nr. des Antrages Stellungnahme/Empfehlung A1/1
Thema des Antrages zur Drucksache-Nr. BVB/FREIE WÄHLER-11/21 Finanzielle Unterstützung für die Tafel Bernau e.V. und Brot & Hoffnung e.V. dauerhaft sichern
Antragsformulierung Änderungsempfehlung des Kreisausschusses im Punkt 4 zur Stellungnahme/Empfehlung-A6/2:
zu 4.) „Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 bis 2024 der Tafel Bernau e. V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000 Euro. Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 bis 2024 dem Brot & Hoffnung e.V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000 Euro. Die finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 40.000 Euro sind in der Haushaltsplanung des Landkreises Barnim ab dem Haushaltsjahr 2022 bis 2024 zu berücksichtigen und im Haushalt einzustellen. Sollten sich weitere Fördermöglichkeiten für die Vereine ergeben, wird eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen. Beide Vereine erstatten dem A6 jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und ihre finanzielle Lage.“

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages I-10-10/21
Thema des Antrages Bericht 2021 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans
Antragsformulierung Der Bericht 2021 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans für den Landkreis Barnim im Planungszeitraum 2017 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. des Antrages I-20-30/21
Thema des Antrages Informationsvorlage zum aktuellen Stand des kreislichen Haushaltes 2021
Antragsformulierung Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

Nr. des Antrages Stellungnahme/Empfehlung-A6/2
Thema des Antrages zur Drucksachenummer: BVB/FREIE WÄHLER-11/21 Finanzielle Unterstützung für Tafel Bernau e.V. und Brot & Hoffnung e.V. dauerhaft sichern.
Antragsformulierung 1. Aufnahme folgender Ergänzung:
Sollten sich weitere Fördermöglichkeiten für die Vereine ergeben, wird eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen.
2. Aufnahme folgender Ergänzung:
Beide Vereine erstatten dem A6 jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und ihre finanzielle Lage
3. Änderung:
Begriff „Zuwendung“ wird ersetzt durch „finanzielle Unterstützung“ Einreicher macht sich den Vorschlag des A6 zu eigen 4. Abstimmung der geänderten Vorlage: „Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 der Tafel Bernau e. V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000 Euro. Der Landkreis gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 dem Brot & Hoffnung e.V. eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 10.000 Euro. Die finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 40.000 Euro sind in der Haushaltsplanung des Landkreises Barnim ab dem Haushaltsjahr 2022 zu berücksichtigen und im Haushalt einzustellen. Sollten sich weitere Fördermöglichkeiten für die Vereine ergeben, wird eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen. Beide Vereine erstatten dem A6 jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und ihre finanzielle Lage.“

In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses	301-12/21
Nr. des Antrages	AFD-DIE KONSERVATIVEN-22/21
Thema des Antrages	Bevölkerungsschutz – Anschaffung spezieller Ausrüstung/Einsatzmittel zum Löschen von Bränden bei E-Autos
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt zur Bekämpfung von Bränden bei E-Autos die Anschaffung von einem Wassercontainer mit dem hierfür entsprechenden Transportfahrzeug. Diese sind dann beim Bevölkerungsschutz für den Bedarfsfall vorzuhalten.

Eberswalde, den 17. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Fortsetzungssitzung der 12. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 15. Dezember 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses	303-12/21
Nr. des Antrages	I-20-31/21
Thema des Antrages	Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Beschlossene Antragsformulierung	Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht auf Grundlage von Einwendungen geändert.
Nr. des Beschlusses	304-12/21
Nr. des Antrages	Stellungnahme/Empfehlung-A2/1
Thema des Antrages	Stellungnahme/Empfehlung des A 2 zur Drucksache: I-20-26/21 Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Änderungen in die Haushaltssatzung 2022 aufzunehmen.
Nr. des Beschlusses	306-12/21
Nr. des Antrages	I-20-26/21
Thema des Antrages	Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022
Beschlossene Antragsformulierung	Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen. Hinweis: Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit Änderungen beschlossen: <ul style="list-style-type: none">▪ TOP 13 (11. Sitzung des Kreistages am 8. September 2021) A5-4/21▪ TOP 30 B90/DG/SPD/LINKE./B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-3/21▪ TOP 31 B90/DG/SPD/LINKE./B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-4/21▪ TOP 34 B90/DIE GRÜNEN, BVB/FREIE WÄHLER-2/21 (einschließlich Änderungen)▪ TOP 36 Stellungnahme/Empfehlung-A 2/1

Nr. des Beschlusses	307-12/21
Nr. des Antrages	I-Vst-36/21
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Implementierung der „Richtlinie für eine soziale und umweltbezogene Beschaffung in der Kreisverwaltung Barnim“ in das Beschaffungswesen der Kreisverwaltung Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Implementierung der „Richtlinie für eine soziale und umweltbezogene Beschaffung in der Kreisverwaltung Barnim“ (Anlage) in das Beschaffungswesen der Kreisverwaltung Barnim.
Nr. des Beschlusses	308-12/21
Nr. des Antrages	DIE LINKE./BAUERN-12/21
Thema des Antrages	Errichtung eines kreislichen Bodenfonds
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten und Varianten für die Errichtung eines kreiseigenen Bodenfonds zu prüfen und dazu im 2. Quartal 2022 dem Kreistag einen Bericht vorzulegen.
Nr. des Beschlusses	309-12/21
Nr. des Antrages	LR-5.7/21
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Der Kreistag ruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung Frau Karin Kind (AfD-Die Konservativen) als sachkundige Einwohnerin ab. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung Herrn Tilo Weingardt (AfD-Die Konservativen) als sachkundigen Einwohner. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
Nr. des Beschlusses	310-12/21
Nr. des Antrages	LR-8.8/21
Thema des Antrages	Personelle Änderung in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/in nach § 24 Abs. 2 GO (ohne Stimmrecht) fest: Herr Roland Waldstein ist als Vertreter des Kreissenorenbeirates im A7 benannt.
Nr. des Beschlusses	311-12/21
Nr. des Antrages	LR-13.6/21
Thema des Antrages	Bestellung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim für die Dauer der Wahlperiode

- Beschlossene Antragsformulierung**
1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim die Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim.
 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
Der Kreistag bestellt Frau Oda Formazin (FDP/Bürgerfraktion Barnim) als Stellvertreterin für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

- Nr. des Beschlusses** 312-12/21
Nr. des Antrages I-11-7/21
Thema des Antrages Bestellung von vier Prüferinnen und Prüfern des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag beschließt die Bestellung von Frau Dörte Henke-Schüler, Herrn Jörg Harenz, Herrn Nico Wiedemann und Herrn Nils Kolonko als Prüferinnen und Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

- Nr. des Antrages** LR-47/21
Thema des Antrages Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 11. und der 12. Sitzung des Kreistages
Antragsformulierung Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 11. und der 12. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

- Nr. des Beschlusses** 305-12/21
Nr. des Antrages ÄNDERUNGSANTRAG B90/DIE GRÜNEN – 10/21
Thema des Antrages Haushaltssatzung 2022
Einsatz von mobilen Luftfilteranlagen in ausgewählten kreislichen Förderschulen
Antragsformulierung 1. Im Rahmen eines ersten Projektes stattet der Landkreis Barnim insgesamt mindestens 10 Unterrichtsräume in der Robinsonschule in Bernau und in der Märkischen Schule in Eberswalde mit effizienten mobilen Luftfiltergeräten aus.
Dafür werden im Kreishaushalt 2022 finanzielle Mittel i.H.v. 50 T€ bereitgestellt.
2. Der Kreistag Barnim appelliert an die Landesregierung, die Förderbedingungen für den Einsatz mobiler Luftfiltergeräte dahingehend anzupassen, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel für ein breiteres Anwendungsspektrum in Anspruch genommen werden können.

In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:

Nr. des Antrages	AfD-DIE KONSERVATIVEN-23/21
Thema des Antrages	Prüfauftrag: Kostenloses Mittagessen an Schulen des Landkreises Barnim
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt: Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit ein kostenfreies Mittagessen für alle Schüler an den Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Barnim befinden, angeboten werden kann und welche finanzielle Belastung dadurch dem Landkreis Barnim entstehen würde.

Eberswalde, den 17. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Dezember 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages	II-51-15/21
Thema des Antrages	Gründung und Legitimation des Unterausschusses "Qualitätsprüfung"
Beschlossene	Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Gründung und Legitimation des Unterausschusses „Qualitätsprüfung“, der die Qualitätsstandards prüft.
Antragsformulierung	
Nr. des Antrages	II-51-17/21
Thema des Antrages	Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG
Beschlossene	Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG (Anlage 1). Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 1. Dezember 2004, Beschlussnummer: II-51-12/04, wird aufgehoben.
Antragsformulierung	Der Jugendhilfeausschuss beauftragt das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen auf Grundlage der beschlossenen Grundsätze herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht erteilt werden, wird die Elternbeitragsordnung im Jugendhilfeausschuss beraten.

Eberswalde, den 15. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2020 und die Entlastung

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 gemäß § 82 Absatz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2020 beschlossen.

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2020 (Nr. 295-12/21) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2020 wird beschlossen.

Der Beschluss zur Entlastung des Landrates (Nr. 296-12/21) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- Dem Landrat Herrn Daniel Kurth wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2020 und die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt beim Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03334/2141802 wird gebeten.

Eberswalde, den 16. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Brand-Schutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Barnim

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 S. 1, 3 und Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), und des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 KOSTENERSATZ

Der Landkreis Barnim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für folgende Leistungen:

1. Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 33 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 BbgBKG,
2. Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde, an denen die Brandschutzdienststelle teilnimmt und dabei zugleich die Brandverhütungsschau gem. Nr. 1 vornimmt,
3. Durchführung der brandschutztechnischen Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf Antrag der Eigentümer/-innen, Besitzer/-innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten und
4. Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes gemäß § 40 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 3 BbgBKG.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Barnim. Die Stadt Eberswalde ist von § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung ausgenommen, solange die Stadt Eberswalde über eine eigene Brandschutzdienststelle verfügt.

§ 3 MAßSTAB DES KOSTENERSATZES

- (1) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Hierzu zählen
 - a) Kosten für den Einsatz vom eigenem Personal des Landkreises nach Dauer der durchgeführten Amtshandlung und Anzahl der eingesetzten Kräfte entsprechend des Kostenersatzes des § 6 Abs. 1 dieser Satzung,
 - b) Kosten für den Einsatz der Fahrzeuge anhand einer Kilometerpauschale nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung sowie
 - c) Kosten für sonstige Aufwendungen wie die erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung sowie
 - d) Kosten für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 S. 2 BbgBKG entsprechend § 6 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 1 Nr. 4 dieser Satzung erfolgt nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG. Abweichend zu § 3 Abs. 1 a) kommt der Kostenersatz des § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung.
- (3) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau bzw. der brandschutztechnischen Begehung im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1. bis 3 rechnen
 - ihre Vorbereitung,
 - die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung
 - sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen),
 - ihre Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift)
 - und erforderliche Nachschau sowie
 - die Durchsetzung notwendiger Maßnahmen (wie Erlass ordnungsbehördlicher Verfügungen).

§ 4 KOSTENSCHULDNER/-IN

- (1) Kostenschuldner/-in für Leistungen nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung ist der/die Eigentümer/-in der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 BbgBKG. Besteht an der baulichen Anlage ein Nutzungsrecht oder hat ein/e Dritte/r den Besitz der baulichen Anlage auf andere Weise erlangt, ist diese/r anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin Kostenschuldner/-in.
- (2) Kostenschuldner/-in für Leistungen nach § 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der/die jeweilige Antragsteller/-in.
- (3) Kostenschuldner/-in im Sinne des § 1 Nr. 4 dieser Satzung ist der/die Betreiber/-in des Betriebsbereiches nach § 40 BbgBKG.
- (4) Mehrere Kostenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 5 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DES KOSTENERSATZES

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem/der Kostenschuldner/-in durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Von der Geltendmachung des Kostenersatzes kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG abgesehen werden.

§ 6 KOSTENSÄTZE

- (1) Für den Personaleinsatz für die Leistungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung wird je angefangene Stunde ein Kostensatz in Höhe von 64,71 € in Ansatz gebracht.
- (2) Für den Personaleinsatz für die Leistungen gemäß § 1 Nr. 4 dieser Satzung wird je angefangene Stunde ein Kostensatz in Höhe von 59,19 € in Ansatz gebracht.
- (3) Die Höhe der Kilometerpauschale für den Einsatz von Fahrzeugen bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kostenhöhe für eine erforderliche Hinzuziehung eines/einer Sachverständigen bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten ausweislich der übergebenen Kostenrechnung des/der Sachverständigen.
- (5) Der Kostenersatz für die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 33 Abs. 2 S. 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten ausweislich der übergebenen Kostenrechnung.

§ 7 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 43 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.1), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 1. Dezember 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 25/2020 vom 23. Dezember 2020, Seite 40) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) des Landkreises Barnim wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.“

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)

Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern und Schülerinnen zwischen ihrer Wohnung und der besuchten Schule und zurück.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung ist der melderechtliche Hauptwohnsitz gemäß Bundesmeldegesetz.
- (2) Unterricht ist eine im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltung. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot für das Praxislernen ab der Jahrgangsstufe 8 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen schulischen Veranstaltungen, zum Beispiel die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttag, Wandertage sowie Fahrten in Freistunden.
- (3) Zuständige Grundschule ist die Grundschule, für die nach § 106 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (4) Nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule der Sekundarstufen I und II in öffentlicher Trägerschaft.
- (5) Förderschule ist eine Schule gemäß §§ 29, 30 BbgSchulG, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers/der Schülerin gerecht wird.

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderungsleistung besteht vorbehaltlich Abs. 5 ab dem Schuljahr 2022/23 für Schüler und Schülerinnen, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben und die auf dem definierten Schulweg gemäß § 4 eine der folgenden Schulen besuchen:
 - a) Grundschulen
 - im Landkreis Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
 - außerhalb des Landkreises Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder

- in Berlin, wenn keine Schulbezirkssatzung der Gemeinde im Landkreis Barnim existiert, gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin (VV-Gastschülerverfahren) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim oder einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises oder
- c) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim oder in einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises beim Besuch von:
- Gymnasien oder
 - Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe oder
 - Gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren zum Erwerb des Bildungsganges der Allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder
 - Oberstufenzentren zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 39 Abs. 3 BbgSchulG oder zum Erwerb des Bildungsganges der Fachhochschulreife oder
- d) Förderschulen
- Förderklassen und sonderpädagogische Förderung entsprechend Förderschwerpunkt im Rahmen der Inklusion im Landkreis Barnim oder
 - Förderschulen in den Ländern Brandenburg und Berlin, wenn keine Beschulung im Landkreis Barnim möglich ist und eine entsprechende Zuweisung des Staatlichen Schulamts vorliegt, oder
- e) Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschule) entsprechend § 8a BbgSchulG im Landkreis Barnim oder in einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises.
- (2) Alle Ansprüche gemäß Abs. 1 stellen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Schülerbeförderungsleistung eines Schülers/einer Schülerin dar. In den folgenden §§ 4 bis 7 wird der Anspruch konkretisiert.
- (3) Alle Ansprüche gemäß Abs. 1 bestehen nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderungsleistung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder außerhalb des Schülerspezialverkehrs sowie kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
- (4) Erfolgt die Beförderung mit dem ÖPNV, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV der jeweiligen Linienbeziehung.
- Der Weg zwischen Wohnung und Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schüler und Schülerinnen selbst oder durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte unabhängig von der Entfernung zu bewältigen.
- (5) In folgenden Fällen besteht die Anspruchsberechtigung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise bereits ab dem 1. März 2022: Wohnortwechsel, Schulwechsel oder nicht gewährleistete Betreuung durch die Erziehungsberechtigten aufgrund veränderter Arbeitszeiten. Die genannten Ausnahmen sind bei Antragstellung durch geeignete Dokumente zu belegen.

§ 4 Definierter Schulweg

- (1) Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch im Landkreis Barnim der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und

- a) der besuchten zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der besuchten Schule der Sekundarstufe I,
 - c) der besuchten in § 3 Abs. 1 lit.c) genannten Schule der Sekundarstufe II oder
 - d) der besuchten Förderschule oder
 - e) der besuchten Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) gemäß § 8a BbgSchulG.
- (2) Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und
- a) der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der nächsterreichbaren Schule der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim,
 - c) der nächsterreichbaren in § 3 Abs. 1 lit.c) genannten Schule der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim,
 - d) der nächsterreichbaren Förderschule im Landkreis Barnim,
 - e) der nächsterreichbaren Förderschule in einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises, falls eine Förderschule, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin/des Schülers entspricht, im Landkreis nicht existiert, oder
 - f) der nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung gemäß § 8a BbgSchulG im Land Brandenburg.

§ 5 Beförderung

- (1) Die Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt (Regelbeförderung). Dazu werden Schülerfahrausweise ausgegeben.
- (2) Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für alle Schüler und Schülerinnen mit einem definierten Schulweg gemäß § 4 Abs. 1.

§ 6 Fahrtkostenerstattung

- (1) Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht für alle Schüler und Schülerinnen mit einem definierten Schulweg gemäß § 4 Abs. 2.
- (2) Für Schüler und Schülerinnen, die im Landkreis Barnim eine andere als die zuständige Grundschule gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) besuchen, besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für den definierten Schulweg zur zuständigen Grundschule.
- (3) Der Anspruch besteht der Höhe nach in der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten. Das sind die Kosten für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung zwischen der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der jeweiligen Schule gemäß § 4 Abs. 2. lit. a) bis f).
- (4) Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht bei Fahrten zum Schüler-betriebspraktikum, wenn der definierte Schulweg zwischen Wohnung und Praktikumstelle nicht mehr als

50 km entfernt ist. In diesem Falle werden die Fahrtkosten nur in Höhe der preisgünstigsten Kosten für den ÖPNV anteilig erstattet.

- (5) Wohnt der Schüler oder die Schülerin aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als anrechenbare notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.
- (6) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrausweise im Original nachzuweisen.
- (7) Befindet sich die zuständige Grundschule oder die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, werden nur die notwendigen Fahrtkosten für eine wöchentliche Hin- und einer Rückfahrt erstattet.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Heimwochenendfahrten für Schüler und Schülerinnen, die in einem Heim untergebracht sind, besteht nicht. Zudem besteht auch kein Anspruch auf eine Beförderung im ständigen Wechsel zwischen dem Heimwohntort und dem Wohnort der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Schülerspezialverkehr

- (1) Besteht zwischen der von der Wohnung aus nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der besuchten Schule keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, erfolgt eine Beförderung im Schülerspezialverkehr, sofern es sich bei der besuchten Schule um die zuständige oder die nächsterreichbare Schule gemäß § 4 Abs. 2 handelt.

Ausgenommen sind Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8a BbgSchulG (§ 4 Abs. 2 lit. f).

- (2) Ist wegen einer dauernden Behinderung des Schülers/der Schülerin eine Schülerbeförderung gemäß § 5 nicht möglich, kann die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

Die dauernde Behinderung der Schülerin/des Schülers ist unter Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise (Gutachten, Atteste) oder amtsärztlicher Nachweise zu belegen. Eines amtsärztlichen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Schülerbeförderung gemäß § 5 erkennbar ausschließt.

Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen und Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Sorgeberechtigten bereitzustellen. Sie müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Ein entsprechender Nachweis vom Hersteller bzw. vom Sanitätshaus ist zu erbringen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erfolgen.

- (3) Schüler und Schülerinnen, die wegen einer vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg selbständig zu bewältigen, haben Anspruch auf eine befristete Schülerspezialbeförderung. In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Landkreis Barnim behält sich davon unabhängig vor, eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen bzw. mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (5) Eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr kann genehmigt werden, wenn die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
- (6) Erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr, so wird durch den Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen der Einstieg und Ausstieg und der jeweilige Zeitpunkt dafür festgelegt
- (7) Befindet sich die zuständige Grundschule oder die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, so wird im Schülerspezialverkehr nur eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt gewährt.
- (8) Bei Ganztagschulen erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr am Ende des Ganztagsangebotes.
- (9) Ein zusätzlicher Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn nach dem regulären Schulschluss eine Schülerbeförderung stattfindet, diese aber wegen eines Hortbesuches nicht genutzt wird.
- (10) In Fällen der Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, in denen die Beförderung von den Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen selbst übernommen wird, kann auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,50 € pro km für die Hin- und Rückfahrt des Schulweges gemäß § 4 Abs. 2 gewährt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Ansprüche gemäß §§ 3 bis 7 bestehen nicht, soweit Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder der Jugendhilfe eine Schülerbeförderung oder eine diesbezügliche Kostenerstattung ermöglichen.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Alle Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars unter Beifügung eines Lichtbildes auf dem dafür vorgesehenen Bereich nach Vorgabe des Landkreises gestellt werden. Das Antragsformular ist bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle und auf der Internetseite des Landkreises Barnim verfügbar. Alternativ kann der Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden, sobald die Kreisverwaltung Barnim dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen und an andere Ämter der Kreisverwaltung Barnim zu erklären, sofern dies zur vollständigen Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 20 Arbeitstage ab Posteingang des Antrages unter Angabe der beantragten Schulstufe (Regelbeförderung) bzw. des beantragten Schuljahres (Schülerspezialverkehr) bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle des Landkreises Barnim erbracht. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(2) Die Beantragung ist erforderlich:

- zu Beginn einer jeden Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II),
- zu Beginn eines jeden Schuljahres für Schülerspezialbeförderung
- bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
- bei Schulstandortwechsel.

Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistung nach dieser Satzung gestellt werden. Eine jährliche Beantragung ist erforderlich, sofern der Anspruch auf Schülerbeförderungsleistung gemäß Bescheid nur für ein Schuljahr bewilligt wurde.

(3) Anträge auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 6 sind zu folgenden Terminen beim Landkreis Barnim einzureichen:

- bis zum 1. Dezember für die Monate August bis Oktober
- bis zum 1. März für die Monate November bis Januar,
- bis zum 1. September für die Monate Februar bis Juli.

Bei schuldhaft verspätet eingehenden Anträgen wird der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gekürzt. Die Kürzung der Fahrtkostenerstattung nach o.g. Frist unterliegt folgenden Regelungen:

- innerhalb eines Monats nach Fristende entfällt der Anspruch des letzten Monats des Abrechnungszeitraumes,
- innerhalb des zweiten Monats nach Fristende entfällt der Anspruch der letzten zwei Monate des Abrechnungszeitraumes,
- bei längeren Fristüberschreitungen verfällt jeglicher Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für den beantragten Abrechnungszeitraum.

Bei nicht schuldhaft verspätet eingehenden Anträgen kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Eine vollständige Abrechnung erfolgt nur, wenn der Antrag fristgerecht beim Landkreis Barnim eingegangen ist.

Ein rückwirkender Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht maximal für ein Schuljahr (laufendes Schuljahr).

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Schulstandortwechsel u. ä. umgehend die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle des Landkreises Barnim darüber in Kenntnis zu setzen.

Anderenfalls werden von den Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen die dem Landkreis Barnim entstandenen Kosten zurückgefordert.

Wenn der genehmigte Schülerspezialverkehr nicht in Anspruch genommen werden kann (z. B. im Krankheitsfall), ist das Beförderungsunternehmen rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen zu informieren. Anderenfalls kann von den Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen die Rückerstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

- (5) Wird ein Schüler oder eine Schülerin im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, besteht kein Anspruch zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten.

§ 10 Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung haben sich die Schüler und Schülerinnen so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Sorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann der Schüler oder die Schülerin von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn der vorangegangene Ausschluss von bis zu fünf Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Ein Anspruch auf anteilige Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Barnim besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

§ 11 In-Kraft-Treten, bestandskräftige Bescheide

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 29. Februar 2012 und die diesbezügliche Änderungssatzung vom 6. März 2019 außer Kraft.

Alle bestandskräftigen Bescheide, die aufgrund der Satzung vom 29. Februar 2012 auch für die Zeit ab dem 1. März 2022 ergangen sind, gelten fort.

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

gez. **Daniel Kurth**
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim

Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim

1 Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Grundlage der Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim ist der Beschluss des Kreistages vom 1. Dezember 2021, Beschluss-Nr. 281-12/21.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

2 Zuwendungsempfänger/-innen

Täglich engagieren sich Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Barnim in der Zivilgesellschaft. Diese ehrenamtlichen Institutionen, Vereine und Stiftungen sind besonders wichtig für das ge-

sellschaftliche Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt, sie stärken das kulturelle Engagement und gesundheitsförderndes Verhalten insbesondere unter Jugendlichen, sie fördern die Pflege des kulturellen Erbes und setzen sich für die Bewahrung von Umwelt und Natur ein.

Sie sind Teil einer lebendigen Demokratie. Um dieses soziale Engagement in verschiedenen Bereichen weiterhin am Leben zu erhalten, ist es notwendig, diese Institutionen zu stärken und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie sollen unterstützt werden, ihre Ziele und Interessen zu verfolgen, um weiterhin einen regionalen Mehrwert zu erbringen und das ehrenamtliche Engagement zu stärken.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Landkreis Barnim fördert gemeinnützige Vereine, Bürgerstiftungen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz im Landkreis Barnim.

3.2 Diese Institutionen müssen im Rahmen der Projekte folgende Ziele verfolgen: uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe, Demokratieförderung, zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit, Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf Bbg) (u. a. harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, gesundheitliche und soziale Betreuung, Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen, kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern sowie Umweltschutz und Umweltbildung).

3.3 Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn keines der oben genannten Ziele verfolgt wird oder folgende Ausschlussgründe vorliegen:

- Die jeweiligen Institutionen können für ihre Vorhaben auf bestehende Förderprogramme zugreifen (z. B. Sport- und Kulturförderung).
- Die Vorhaben können mittels Eigen- oder Drittmittel umgesetzt werden.
- Das geförderte Projekt ist zugangsbeschränkt, d. h. steht nicht einer möglichst großen Anzahl der Bewohner/-innen des Landkreises Barnim zur Verfügung.
- Aus der Projektbeschreibung ist eine Gewinnerzielungsabsicht ersichtlich.

3.4 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zuwendungsfähig sind im nicht-investiven Bereich:

- Zertifizierungsmaßnahmen,
- Aufwandsentschädigungen in Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale,
- Honorare für externe Dienstleistungen,
- Schulungskosten,
- Konzepterarbeitungen,
- Beteiligungs- und Projektsteuerungsprozesse,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritte,
- projektbezogene Sachkosten.

Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

3.5 Im investiven Bereich werden Anträge prioritär berücksichtigt, die den Substanzerhalt bzw. Ausbau vorhandener Einrichtungen sowie die qualitative Verbesserung der räumlichen Ausstattung sowie Maßnahmen zur Erweiterung der Angebotsvielfalt zum Ziel haben.

- 3.6 Die ehrenamtlichen Organisationen sind in jedem Haushaltsjahr berechtigt, jeweils einen Antrag für den investiven und den nicht-investiven Bereich vorzulegen.
- 3.7 Der Nachweis der verwendeten Mittel ist bis zum 31. März des Folgejahres als einfacher Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und kurzer Sachbericht) zu erbringen.
- 3.8 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der/die Zuwendungsempfänger/-in von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so wird nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Pro Haushaltsjahr stehen zur Förderung der unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Institutionen Mittel von **370.000 €** zur Verfügung.

Die Mittel werden folgendermaßen verteilt:

- Zuwendungsempfänger/-innen im Landkreis Barnim: **300.000 €**
 - davon **185.000 €** für den investiven Bereich
Im investiven Bereich beträgt der Förderhöchstbetrag 20.000 € je Projekt. Die Förderung ist mittels Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der Projektkosten möglich.
 - davon **115.000 €** für den nicht-investiven Bereich

Im nicht-investiven Bereich beträgt der Förderhöchstbetrag in der Regel 10.000 € je Projekt. Die Förderung ist mittels Vollfinanzierung bis zu 100 % der Projektkosten möglich.

- Freiwilligenagenturen im Landkreis Barnim:

50.000 € für Personal- und Sachkosten im nicht-investiven Bereich

Eine Förderung erhalten Freiwilligenagenturen, die Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg sind. Maßgeblich ist hier der Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres. Das Fördervolumen wird durch die Anzahl der maßgeblichen Anzahl von Freiwilligenagenturen geteilt.

Die Ausreichung der Zuwendungen erfolgt mittels einer gesonderten Vereinbarung.

- Kreisverkehrswacht Barnim:

20.000 € für Personal- und Sachkosten im nicht-investiven Bereich

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt mittels einer gesonderten Vereinbarung.

5 Verfahren

- 5.1 Zur Antragstellung ist das beiliegende Antragsformular zu verwenden, Anlage 1. Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

Das Antragsformular ist auf **www.barnim.de** verfügbar und kann auch bei folgender Stelle abgefordert werden:

Der Antrag muss bis spätestens **31. Dezember des dem Förderungsjahr** vorangehenden Jahres beim

Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling
Landkreis Barnim
Am Markt 1, 16225 Eberswalde

eingegangen sein. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Barnim.

Der Bewilligungszeitraum (Mittelabruf) wird bis zum **30. November des jeweiligen Jahres** festgelegt.

5.2 Die Anträge werden vom Dezernat II, Bereich Finanzverwaltung Controlling, auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

Sofern eine ehrenamtliche Institution erstmalig einen Antrag vorlegt, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszug Vereinsregister
- Vereinssatzung
- Freistellungsbescheid vom Finanzamt (sofern vorhanden)

Ab Teilleistungen von 1.000 € brutto (investiv/nicht-investiv) sind drei Kostenangebote einzuholen, außer dies ist aus plausiblen Gründen nicht möglich.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.

Liegen mehr förderfähige Anträge vor als bewilligt werden können, ist die sozialpolitische Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen. Die Anträge werden durch die Kreisverwaltung Barnim unter Berücksichtigung folgender Rangkriterien bewilligt:

1. uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe,
2. Demokratieförderung,
3. zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit,
4. Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 KVerf Bbg,
 - 4.1 Umweltschutz und Umweltbildung,
 - 4.2 gesundheitliche und soziale Betreuung,
 - 4.3 kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern,
 - 4.4 harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung,
 - 4.5 Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen.

In der Rangfolge werden zunächst Antragsteller/-innen berücksichtigt, die vom Landkreis Barnim noch keine Zuwendungen im Rahmen freiwilliger Leistungen erhalten. Entsprechend der Entscheidung erstellt das Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling, einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

5.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde

mitzuteilen, wenn:

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
- die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Die finanzielle Zuwendung wird zurückgefordert, sofern sich die Angaben des Förderantrages/ Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet werden.

6 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1

Antrag auf Förderung aus mitteln der Richtlinie zur Förderung von Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim

Angaben zum/zur Antragsteller/-in

Bezeichnung der Institution

Anschrift der Institution: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in Name Telefon-/Faxnummer

Ansprechpartner/-in Telefon-/Faxnummer

Bankverbindung

Kreditinstitut

Cod. Zahlungsgrund

Projektbezeichnung: _____
(Projektbeschreibung bitte auf gesondertem Blatt darstellen)

Zielstellung des Projektes (max. 1 nach Schwerpunktsetzung)

- uneingeschränkte und generationenübergreifende gesellschaftliche Teilhabe, Demokratieförderung,
- zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit, Arbeitsschwerpunkte gemeindliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 KVerf Bbg,
- Umweltschutz und Umweltbildung,
- gesundheitliche und soziale Betreuung,
- kulturelles Leben und Zugang zu Kulturgütern,
- harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung,
- Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen.

Kosten- und Finanzierungsplan für nicht-investive Förderung

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben	Betrag in €
Eigenmittel		Aufwandsentschädigungen	
Drittmittel (Spenden)		Honorare	
Zuwendung Landkreis Barnim		Zertifizierungsmaßnahmen	
		Konzepterarbeitungen	
		Beteiligungs- und Projektsteuerungsprozesse	
		Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritte	
		projektbezogene Sachkosten	

Kosten- und Finanzierungsplan für investive Förderung

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben (DIN 276)	Betrag in €
Eigenmittel		Herrichten/Erschließen	
Drittmittel (Spenden)		Bauwerk/Konstruktion	
Zuwendung Landkreis Barnim		Bauwerk/Techn. Anlagen	
		Außenanlagen	
		Ausstattungen	
		Baunebenkosten	

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landkreis Barnim die Angaben unserer Institution verarbeiten kann, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass die Angaben unserer Institution den Mitgliedern des Kreistages bekannt gegeben werden.

Die in der Richtlinie enthaltenen Informationen (Anlage 2) zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel Zuwendungsempfänger/-in

Anlage 2

Informationen zum Datenschutz

Der Landkreis Barnim verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend über die Verarbeitung der Daten informieren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Barnim
Dezernat II
Am Markt 1
16225 Eberwalde
E-Mail: finanzen.d2@kvbarnim.de
Telefonnummer: 03334 214-1304
Internet: www.barnim.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim zu prüfen und zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landkreises Barnim verarbeitet. Die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die vom Verein übermittelten Angaben und Zahlen zutreffend sind, liegt im berechtigten Interesse des Landkreises Barnim.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an die Mitglieder des Kreistages zur Entscheidung weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen für die betroffene Person nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn die Antragsteller/Antragstellerinnen in die Verarbeitung der Daten durch den Landkreis Barnim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landkreis Barnim
Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1704
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvbarnim.de

Beschwerderecht

Sie haben nach Artikel 77 EU DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	394.379.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	402.509.000 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	392.977.200 €
Auszahlungen auf	434.851.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.441.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	387.199.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.535.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.532.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.119.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfes wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz wird auf 43,81 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt. Die Wertgrenze bei erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen ist unbeschränkt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf **5 %** des jährlichen Gesamthaushaltsvolumens und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1,5 %** des jährlichen Gesamthaushaltsvolumensfestgesetzt.

Eberswalde, den 15. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sowie in die Anlagen nehmen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 liegt beim Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B.115.0 oder B.116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahre 2022 vom 15. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eberswalde, den 16. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Melchow, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Ronald Kühn, die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Melchow die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Melchow, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Melchow vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Melchow zu übertragen

§ 2 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

für die Gemeinde Melchow

gez. Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Torsten Grebs
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Melchow wurde am 20. Dezember 2021 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Anlage Übertragungsvereinbarung Melchow

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

○ und

die Gemeinde Melchow, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wolfgang Lindt
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Reiner Speer

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Melchow hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Melchow trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Melchow nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Melchow.
- (3) Die Gemeinde Melchow überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Melchow wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

Anlage Übertragungsvereinbarung Melchow

§ 2 Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Melchow rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Melchow besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Melchow anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Melchow leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.


§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

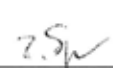
§ 5 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.

Melchow, den 19.04.2013

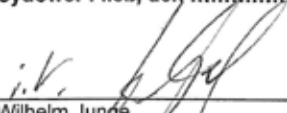


Wolfgang Lindt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Melchow




Reiner Speer
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Melchow

Sydower Fließ, den



Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ



Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Breydin, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Petra Lietzau, die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Breydin die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Breydin, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Breydin vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Breydin zu übertragen.

§ 2 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

für die Gemeinde Breydin

gez. Petra Lietzau
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Sandra Müller
stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin

Die vorstehende Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Breydin wurde am 20. Dezember 2021 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Anlage Übertragungsvereinbarung Breydin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

und

die Gemeinde Breydin, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Peter Schmidt
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Holger Lampe

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Breydin hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Breydin trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Breydin nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Breydin.
- (3) Die Gemeinde Breydin überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Breydin wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

Anlage Übertragungsvereinbarung Breydin

§ 2 Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Breydin rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Breydin besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Breydin anzuhören.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Breydin leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.


§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Wirksamwerden

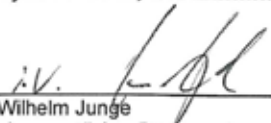
Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.


Breydin, den ^{19. Okt. 2013}


Peter Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin


Holger Lampe
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

Sydower Fließ, den


Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ


Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]), und § 5 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]),

schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin Simone Krauskopf

und

die Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Andreas Hoffmann, die folgende Vereinbarung ab:

Präambel

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 hat die Gemeinde Rüdnitz die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen auf die Gemeinde Sydower Fließ übertragen. Die Aufgabe wurde delegiert. Die Gemeinden Sydower Fließ, Melchow, Breydin und Rüdnitz beabsichtigen die Gründung eines gemeinsamen Schulverbandes zum 01.01.2022. Das erfordert die Rückübertragung der Schulträgerschaft und der Satzungscompetenz auf die Gemeinde Rüdnitz, die diese dann auf den Schulverband überträgt. Daher ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinden Sydower Fließ und Rüdnitz vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft vom 19.04.2013 (Anlage) mit Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben und die abstrakte Schulträgerschaft und die Kompetenz zum Erlass von Schulbezirkssatzungen mit Ablauf des 31.12.2021 zurück auf die Gemeinde Rüdnitz zu übertragen.

§ 2 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim wirksam.

Biesenthal, den 16.12.2021

für die Gemeinde Sydower Fließ

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

für die Gemeinde Rüdnitz

gez. Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tobias Bastian
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und der Gemeinde Rüdnitz wurde am 20. Dezember 2021 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Anlage Übertragungsvereinbarung Rüdnitz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft

Auf der Grundlage der § 101 Abs. 1 Satz 1 und § 101 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 11]) i.V.m. § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilhelm Junge
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Klaus-Peter Blanck,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal



und

die Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin
Frau Christina Straube
und den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister
Herrn Wilfrid Rößler,

Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung



- (1) Die Gemeinde Rüdnitz hat gem. §§ 99 f. BbgSchulG innerhalb ihres Verwaltungsgebietes für die Errichtung, Änderung, Auflösung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulen als eigene Aufgabe zu sorgen, soweit durch vorgenanntes Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Sie ist Schulträger und hat gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet einem Schulbezirk zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde Rüdnitz trägt für den eigenen Wirkungskreis keine eigene Grundschule. Diese Aufgabe wird von der Gemeinde Sydower Fließ übernommen. Die Gemeinde Sydower Fließ übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Rüdnitz nach Abs. 1 in ihre Zuständigkeit. Als Träger einer Grundschule übernimmt sie die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Rüdnitz.
- (3) Die Gemeinde Rüdnitz überträgt die Kompetenz, ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen, auf die Gemeinde Sydower Fließ. Für das Gemeindegebiet Rüdnitz wird die Grundschule Grüntal in der Gemeinde Sydower Fließ bestimmt.

Anlage Übertragungsvereinbarung Rüdnitz

§ 2

Unterrichtung

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ informiert die Gemeinde Rüdnitz rechtzeitig von schulorganisatorischen Neuregelungen, geplantem Schulbau und Schulerhaltungsmaßnahmen an der Grundschule, wenn der Gegenstand dieser Vereinbarung berührt ist.
- (2) Vor Errichtung, Änderung oder Auflösung der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Rüdnitz besucht wird, bzw. besucht werden soll, ist die Gemeinde Rüdnitz anzuhören.

§ 3

Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Rüdnitz leistet der Gemeinde Sydower Fließ einen Schulkostenbeitrag gem. § 108 ff BbgSchulG.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres wird durch die Amtsverwaltung handelnd für die Gemeinde Sydower Fließ der Schulkostenbeitrag abgerechnet.

§ 4

Laufzeit

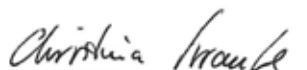
Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem der Beteiligten zum 31. Juli eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung um ein weiteres Jahr.


§ 5

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam.


Rüdnitz, den 19.04.2013


Christina Straube
ehrenamtliche Bürgermeisterin
der Gemeinde Rüdnitz


Wilfrid Röbler
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Rüdnitz

Sydower Fließ, den


Wilhelm Junge
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ


Klaus-Peter Blanck
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbands Sydow

Verbandssatzung des Schulverbands Sydow

Auf Grund von § 101 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002, (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) vereinbaren die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ folgende Verbandssatzung zur Bildung des Schulverbandes Sydow:

§ 1

Verbandsmitglieder, Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene 500 Einwohner und eine weitere Stimme je angefangene 20 Schüler aus dem Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds. Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist der Stand bei der Meldebehörde zum 30.06 des Vorjahres maßgeblich. Für die Schülerzahlen ist die Zahl der Schüler am Beginn des laufenden Schuljahres maßgeblich.
- (3) Der Verband trägt den Namen „Schulverband Sydow“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 2

Aufgaben und Verbandsgebiet des Schulverbandes

- (1) Aufgabe des Schulverbandes ist der Betrieb, die Instandhaltung des Gebäudes und die Schaffung und Aufrechterhaltung der sonstigen Voraussetzungen für den Schulbetrieb der Grundschule Grüntal, mit Ausnahme der Schaffung und Aufrechterhaltung der personellen Voraussetzungen hinsichtlich der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbandsleitung und der Verbandsausschuss.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Schulverbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verbandsversammlung ist insbesondere die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe übertragen darf:

- 2.1 die Änderung der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung der
Verbandsversammlung.
- 2.2 die Wahl der Person, die den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt, und der
weiteren Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt.
- 2.3 die Wahl der Person, die die Bezirksleitung wahrnimmt, und der Person, die im
Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt
- 2.4 den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Anlagen
und Entgeltordnungen dazu
- 2.5 die Aufstellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Nachträge dazu
- 2.6 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- 2.7 die Entlastung der Bezirksleitung
- 2.8 Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Schulverbands,
wenn sie einen Wert von € 15.000 überschreiten
- 2.9 den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Ver-
waltung handelt
- 2.10 die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Vereinigungen und das Eingehen öffent-
lich-rechtlicher Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschafts-
arbeit im Land Brandenburg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung.

§ 5

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung setzt sich aus den Vertretungspersonen der Bezirksmitglieder
zusammen. Jedes Bezirksmitglied entsendet zwei Vertretungspersonen in die Bezirks-
versammlung.

Die Geschäftsordnung des Schulverbands kann Regelungen über das passive Teilnah-
me-recht von Personen aus der Schulleitung und der Schülervertretung und von weiteren Per-
sonen vorsehen.

- (2) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz in der Ver-
bandsversammlung führt und weitere Personen, die im Vertretungsfall die Stellvertretung
wahrnehmen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die an Lebensjahren älteste
Vertretungsperson.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen der Bezirksversammlung erfolgt durch den Vorsitzen-
den. Die Bezirksversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfor-
dert, mindestens aber zweimal jährlich.
- (4) Die Bezirksversammlung ist einzuberufen, wenn entweder mindestens ein Fünftel der
satzungsmäßigen Stimmenzahl oder die Bezirksleitung die Einberufung verlangen. Glei-
ches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder ein Ver-
bandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der
letzten Bezirksversammlung die Einberufung verlangen.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch ein Gesetz oder die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandsatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (7) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (8) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Grundstücksverkäufe bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 6

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsleitung nach § 14 Abs. 2 der Verbandsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

§ 7

Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung Empfehlungen ab. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Grundlage der Gesetze, der Regelungen der Verbandsatzung, des Haushaltsplans und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
- 3.1 die Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Schulverbandes bis zu einem Wert von € 15.000
 - 3.2 die Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachträgen, der Abschluss von Verträgen und der Abschluss von Vergleichen jeweils bis zu einem Wert von € 15.000 und die Einstellung von Personal
- (4) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er ist rechtlicher Vertreter des Schulverbandes und vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Versammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes einschließlich der Personalverwaltung übernimmt die Gemeinde Sydower Fließ.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Für die Haushaltsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Schulverbandes gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft aus Kapitel 3, Abschnitt 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 10

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Schulverbandes wird wie folgt gedeckt:

- a) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch die Schulkosten der Grundschule Grüntal zu den Kosten des Schulbetriebes im Sinne des § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Form eines jährlichen Schulkostenbeitrags.
- b) Die Investitionskosten werden im Verhältnis der Umlagegrundlage der Amtsumlage des Landes je Gemeinde, die jährlich durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt wird, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Investitionskosten werden in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt, das dem Anteil der Umlagegrundlage des einzelnen Verbandsmitglieds an der Summe der Umlagegrundlagen aller Verbandsmitglieder entspricht.
- c) Jedes Verbandsmitglied stellt dem Schulverband eine Anschubfinanzierung in Höhe von € 20.000 als Darlehen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem noch abzuschließenden Darlehensvertrag vereinbart.
- d) Eine weitere Umlage ist von den Verbandsmitgliedern zu erheben, soweit sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die Umlage nach Buchstabe d) ist nach dem Verhältnis der Stimmen aus § 1 Abs.2 der Satzung zu erheben.

§ 12 Personal

Der Schulverband kann Personal beschäftigen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Personals.

§ 13 Beitritt, Austritt und Auflösung des Schulverbandes, Änderungen betreffend die Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Beitritt und der Austritt von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Schulverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Die Auflösung des Schulverbandes bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung, wenn der Schulverband nicht kraft Gesetzes aufgelöst ist.
- (2) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder setzt einen Antrag bei dem Schulverband voraus.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Schulverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Schulverband voraus.

Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung. Für die öffentliche Bekanntmachung und die Wirksamkeit der Änderung gilt § 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) entsprechend.

- (4) Arbeitsverhältnisse mit dem Schulverband wird die Gemeinde Sydower Fließ im Falle der Auflösung des Schulverbandes an Stelle des Schulverbandes fortsetzen. Die gesetzlichen Regelungen des Arbeitsrechts bleiben unberührt.
- (5) Der Schulverband ist aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als zwei beträgt.

§ 14 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Barnim öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen oder Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbausausschusses werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Personenbezeichnungen

Soweit diese Satzung männliche Personenbezeichnungen enthält, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Entstehung des Schulverbandes

Der Schulverband entsteht am 01.01.2022

Sydower Fließ, den 16.12.2021

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Breydin, den 16.12.2021

gez. Petra Lietzau
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Sandra Müller
stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin

Rüdnitz, den 16. Dez. 2021

gez. Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tobias Bastian
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Melchow, den 16.12.2021

gez. Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Torsten Grebs
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Die vorstehende Vereinbarung über die Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow wurde am 20. Dezember 2021 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Bekanntmachung der Satzung des Schulverbandes Sydow über den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal (Schulbezirkssatzung)

Satzung des Schulverbandes Sydow über den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 18]), und § 15 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), vereinbaren die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ die folgende Satzung des Schulverbandes Sydow über den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal:

§ 1 Zweck der Satzung

Gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Mit der vorliegenden Satzung kommen die Gemeinden Breydin, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ dieser gesetzlichen Verpflichtung nach und vereinbaren die Satzung des Schulverbandes Sydow über den Schulbezirk für die Grundschule Grüntal.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in § 3 genannten Gebieten wohnen.

§ 3 Schulbezirk für die Grundschule Grüntal

Zum Schulbezirk der Grundschule Grüntal gehören nachfolgend genannte Orte:

Gemeinde Breydin (OT Trampe und OT Tuchen-Klobbicke)
Gemeinde Melchow (OT Melchow und OT Schönholz)
Gemeinde Sydower Fließ (OT Grüntal und OT Tempelfelde)
Gemeinde Rüdnitz, ohne Gemeindeteil Albertshof (Mittelstraße, Rüsternstraße, Gartenstraße, Pappelallee, Schulstraße und Parkstraße)

§ 4 Sonderregelungen

Das staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule auf Antrag gestatten. Das staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sydower Fließ, den 16.12.2021

gez. Simone Krauskopf
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Stefan Seemke
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Breydin, den 16.12.2021

gez. Petra Lietzau
ehrenamtliche Bürgermeisterin

gez. Sandra Müller
stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin

Rüdnitz, den 16. Dez. 2021

gez. Andreas Hoffmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Tobias Bastian
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Melchow, den 16.12.2021

gez. Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Torsten Grebs
stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume

Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für Strukturschwächere Räume

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt der Landkreis Barnim das strategische Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion unterstützt der Landkreis Barnim speziell die strukturschwächeren ländlichen Teilgebiete des Landkreises. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtete der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein. Diese Unterstützung soll den strukturschwächeren Gemeinden insbesondere dabei helfen, die zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung notwendigen Investitionen vornehmen zu können.
- 1.2 Der Landkreis Barnim gewährt ab dem Haushaltsjahr 2022 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver Projekte, inklusive solchen des Brandschutzes, und für die Erarbeitung von Flächennutzungsplänen (FNP) und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Fachkonzepte, Bebauungsplänen sowie von städtebaulichen Satzungen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Dabei handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben.
 - 2.1.1 zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, zur Bewältigung des demografischen Wandels, zur Anpassung an den Klimawandel;
 - 2.1.2 zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG).
- 2.2 Gefördert werden weiterhin
 - 2.2.1 die vorrangig erstmalige Erstellung von FNP, insbesondere die damit im Zusammenhang stehende Bestandserfassung sowie Fachkonzepte, die der Erstellung eines FNP dienen, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss vorliegt;
 - 2.2.2 die Erstellung von Bebauungsplänen (B-Pläne), die vorrangig der Vorbereitung von kommunalen Investitionen für Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen, Einrichtungen der Feuerwehr oder des ÖPNV dienen;

2.2.3 die Aufstellung städtebaulich erforderlicher Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget können diejenigen Städte und Gemeinden erhalten, die in dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur Fördergebietskulisse der LEADER-Richtlinie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e.V. gehörten.

Zuwendungsempfangende für den Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie sind die Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 BbgBKG (Amtsfreie Gemeinden und Ämter).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.

4.3 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2022 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Der Zuwendungsempfangende begründet seinen Bedarf auf der Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplanes gemäß § 3 Absatz 2 BbgBKG.

4.4 Für Fördergegenstände nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie stehen ab dem Jahr 2022 jährlich 20 Prozent der insgesamt im Jahr der Antragstellung für das Kreisentwicklungsbudget bereit gestellten Mittel zur Verfügung. Die Förderung nach Punkt 2.2.1 erfolgt vorrangig nur für Gemeinden, die bisher nicht über rechtswirksame FNP verfügen.

Im Rahmen bestätigter Haushaltspläne des Landkreises Barnim können in begründeten Fällen Fördermittel für Planungen nach Punkt 2.2 auch überjährig beantragt werden. Sie können, abweichend von den Bestimmungen der LHO, bei Maßnahmebeginn in voller Höhe abgerufen werden und unterliegen nicht der 2-monatigen Ausgabefrist nach den VV zu § 44 der LHO.

4.5 Die vorgesehene Budgetierung in den Einzelbereichen kann bei Nichtabfluss der Mittel auf die anderen Bereiche verteilt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben

5.1.1 nach Punkt 2.1.1 dieser Richtlinie mindestens 50.000 €, höchstens jedoch 500.000 €;

5.1.2 nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie mindestens 10.000 €;

5.1.3 nach den Punkten 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 dieser Richtlinie maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

- 5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Vorhaben vorgesehen, die aus Förderprogrammen und -richtlinien Dritter bezuschusst werden sollen. Eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung, außer für Vorhaben gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie, nachzuweisen (z. B. Auflistung, Bescheide etc.).
- 5.3 Die Zuwendung kann im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängenden nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.
- 5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen. Das Antragsformular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://www.barnim.de/fileadmin/banim_upload/61_Strukturentwicklungsamt/Formulare/Antrag_KEB_2022.pdf

(und entsprechend für die Folgejahre).

- 6.1.1 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen sowie bei Vorhaben nach Punkt 2.1 die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition.

Dazu ist eine Eigenerklärung abzugeben. Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.

- 6.1.2 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

7 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.
- 7.3 Voraussetzung für den Beginn der Auszahlung ist, dass mit der (investiven) Umsetzung des beantragten Vorhabens begonnen worden ist. Der Beginn der (investiven) Umsetzung des Vorhabens ist der den Zuwendungsbescheid versendenden Dienststelle innerhalb der

Kreisverwaltung anzuzeigen. Wird innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der (investiven) Umsetzung aus Gründen nicht begonnen, die der Antragstellende zu verantworten hat oder wenn die haushaltswirtschaftliche Lage es erfordert, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder teilwiderrufen werden.

8 Auswahlverfahren

- 8.1 Für Vorhaben nach Punkt 2.1.1 übernimmt das Regionalmanagement der LAG Barnim e.V. die Bewertung der eingegangenen Projektanträge anhand des Bewertungssystems der aktuellen regionalen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Der Vorstand des Vereins bestätigt das damit verbundene Ranking, auf dessen Grundlage die Bewilligungsbehörde entscheidet.
- 8.2 Für die Förderung von Vorhaben nach Punkt 2.1.2 dieser Richtlinie gibt der Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A4) nach Vorlage einer durch den Kreisbrandmeister erstellten Prioritätenliste sein Votum ab. Die Prioritätenliste wird anhand des Gefahrenabwehrbedarfsplanes, einer Bewertungsmatrix und der speziellen Bedarfe erstellt. Das Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. ist herzustellen. Sollte bei einzelnen Projekten zwischen der Prioritätenliste und dem A4 kein Konsens erzielt werden, wird der Antrag dem Kreisausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
- 8.3 Die Auswahl von Vorhaben nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie erfolgt nach folgenden Prämissen: Die kombinierte Erstellung von FNP nach Punkt 2.2.1 und städtebaulichen Satzungen nach Punkt 2.2.3 hat grundsätzlich Vorrang. Separate Planungen sind in folgender Rangfolge förderfähig: Punkt 2.2.1 (FNP) vor Punkt 2.2.3 (Satzungen nach BauGB) vor Punkt 2.2.2 (B-Pläne). Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

9 Geltungsdauer und Evaluierung

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wird die Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim für strukturschwächere Räume vom 18. März 2020 außer Kraft gesetzt.

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Amtliche Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

An alle Jagdausübungsberechtigten, Schweinehalter und sonstigen Personen im Landkreis Barnim

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen legt das Veterinär- und Lebensmittelüberamt des Landkreises Barnim, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) folgende Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim fest. Für die festgelegten Restriktionsgebiete werden folgende Maßnahmen angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine Sperrzone I (Pufferzone) sowie eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), und in dessen innerem Bereich ein Kerngebiet und eine Weiße Zone festgelegt.

1 Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuehütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
- die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198
- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen.

2 Das **Kerngebiet** innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) umfasst:

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen
- die Gemeinde Liepe mit der Gemarkung östlich der Brodowiner Straße sowie nördlich und östlich von Schöpfwerk
- die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Brodowin östlich der Brodowiner Dorfstraße und östlich des Weges zwischen Weissensee und Ausbau Serwest,
- die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Serwest, östlich des Weges zwischen Brodowin Weissensee und Ausbau Serwest, der komplette Parsteiner See, einschl. Parsteinwerder

3 Die **Weiße Zone** innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist ein Gebiet in einem doppelten, festen Wildabwehrzaun um das Kerngebiet. Sie wird durch einen inneren und äußeren Ring begrenzt und umfasst:

- die Gemarkung der Gemeinde Hohenfinow nördlich der B167,
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin östlich der L200,
- der Gemarkung Serwest östlich der L200 sowie östlich der Serwester Dorfstraße,
- die Gemarkungen Neuehütte und Sandkrug östlich der L200,
- die Gemeinde Liepe mit der Gemarkung westlich der Brodowiner Straße sowie südlich und westlich von Schöpfwerk und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße, östlich der Dorfstraße und östlich Luisenfelde.

4 Die **Sperrzone I** (Pufferzone) umfasst:

- die Gemeinde Breydin mit den Gemarkungen Trampe, Tuchen und Klobbicke,
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße

- nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
- die Gemeinde Melchow mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Hohenfinow südlich der B167,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200, Finow und Spechthausen,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Chorin und Sandkrug westlich der L200, Golzow, Senftenhütte und Buchholz,
- die Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
- die Gemeinde Britz mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,
- die Gemeinde Friedrichswalde mit der Gemarkung Glambeck östlich der L239 (Angermünder Straße)
- die Gemeinde Althüttendorf mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen westlich der Serwester Dorfstraße, der Dorfstraße und Luisenfelde.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

5 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten. Verstöße gegen diese Anordnung können mit Bußgeldern geahndet werden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 2 In der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, sind die Jagd auf alle Wildtierarten sowie alle Bejagungsarten erlaubt.
- 3 Jagdausübungsberechtigte haben in der Sperrzone II eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß des in **Anlage 4** befindlichen Leitfadens des MSGIV zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durchzuführen.
- 4 Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter und negativ auf ASP Virus untersuchter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß **Anlage 4** sind zu beachten.

Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben.

- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle in den Restriktionszonen aufzubewahren.
- 5 Die tierischen Nebenprodukte (Aufbruch, Läufe, Schwarten etc.) jedes erlegten Wildschweines sind durch die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe in hierfür vorgesehene Kadavertonnen und an den in **Anlage 6** benannten Kadaversammelstellen zu erfolgen.
- 6 Jagd ausübungs berechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagd ausübungs berechtigten zu dulden sind insbesondere die, für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.
- 7 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim und es muss sich um Schwarzwild handeln.
- 8 Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.
- 9 Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie deren tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 10 Das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus, ist verboten. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 11 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 12 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
- 13 Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, keinen Beschränkungen.
- 14 Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen der Weißen Zone und des Kerngebietes, keinen Beschränkungen.
- 15 Bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgefundene, verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen und die Arbeit ist sofort einzustellen.

16 Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagdübungsberechtigten durch den Landwirt gemäß **Anlage 5** Jagdschneisen anzulegen.

17 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.

18 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).

19 Tierhalter habe

- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
- b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
- d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

20 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

21 Eizellen, Sperma und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden für das Kerngebiet und die Weiße Zone folgende Maßnahmen angeordnet:

22 An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.

23 Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im ausgewiesenen Kerngebiet wird untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot:

- a) ist ein Betreten/Befahren bei Gefahr in Verzug,
- b) sind vom Veterinäramt beauftragte Personen oder sonstige Personen mit Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim,
- c) sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) betroffene Privatflächenbesitzer,
- d) sind der reguläre Durchgangsverkehr auf öffentlichen Straßen und den vom Landkreis Barnim freigegebenen (d.h. alle nicht gesperrten) Radwegen,
- e) sind Angler.

„Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind genehmigungspflichtig. Vom Veranstalter ist beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos ein Antrag unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl einzureichen.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Barnim oder per E-Mail an veterinaeramt@kvbarnim.de zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkw's (sofern genutzt), die Angabe der Fläche sowie den Befahrungsgrund zu enthalten.

- 24 Erntegut aus dem Kerngebiet muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist in Schweinehaltungsbetrieben verboten, es sei denn, es unterlag vorab den Behandlungsverfahren gemäß **Anlage 3**.
- 25 Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot für Schwarzwild. Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist nach jagdrechtlichen Vorschriften zugelassen. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Schwarzwildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
- 26 Die Kirmung auf Schwarzwild ist außerhalb von Fallenfängen verboten. Ausnahmen
- 27 Die Tötung/Entnahme von Schwarzwild wird hiermit auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben Jagdausübungs-berechtigte in ihren Jagdbezirken eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes vorzunehmen. Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.
- 28 Die Entnahme des Schwarzwildes ist entsprechend der **Anlage 4** durchzuführen. Entnahmen von Schwarzwild sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich anzuzeigen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließung vorzunehmen. Bewegungsjagden sind durch den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu beantragen.
- 29 Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Kerngebiet hat in Verbindung mit einer amtlich organisierten Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß aktuellem Leitfaden des MLUK, **Anlage 5** zu erfolgen. Weidehaltungen anderer Haus-

tiere als Schweine oder Wildschweine unterliegen keinen Beschränkungen.

30 Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach einer abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Ausnahmen sind beim Landwirtschaftsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

31 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.

32 Jedes verendet aufgefundene ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und WUS) und die Probenahme mittels einem blugetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem WUS unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundene Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.

33 Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben.
- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

34 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 7** benannten Standorten zu erfolgen.

35 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.

36

- a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**), durchzuführen.
- b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).

37 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.

38 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweine-fleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 32 b) vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.

39 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.

40 Tierhalter haben:

- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
- b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
- d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

41 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

42 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt.

Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

43 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

VI. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 43 wird angeordnet.

VII. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 6. August 2021 aufgehoben.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), hierzu zählt auch die Weiße Zone und das Kerngebiet, sowie der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 17. Dezember 2021

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter

Alle Anlagen finden Sie unter:
afrikanische-schweinepest.barnim.de/verordnungen-verfuegungen

Anlage 1: Karte der Restriktionsgebiete (zusätzlich auf Seite 62)

Anlage 2: Desinfektionsmaßnahmen

Anlage 3: Hinweise zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet

Anlage 4: Leitfaden MSGIV Bejagungsstrategie

Anlage 5: Leitfaden Anbauregelungen

Anlage 6: Kadaversammelstellen Sperrzone II (gefährdetes Gebiet und Kerngebiet)

Anlage 7: Kadaversammelstellen Sperrzone I (Pufferzone)

Anlage 1: Karte der Restriktionsgebiete

Landkreis Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tel.: 03334 214 1600
Fax: 03334 214 2600
Email: veterinaeramt@kvbarnim.de

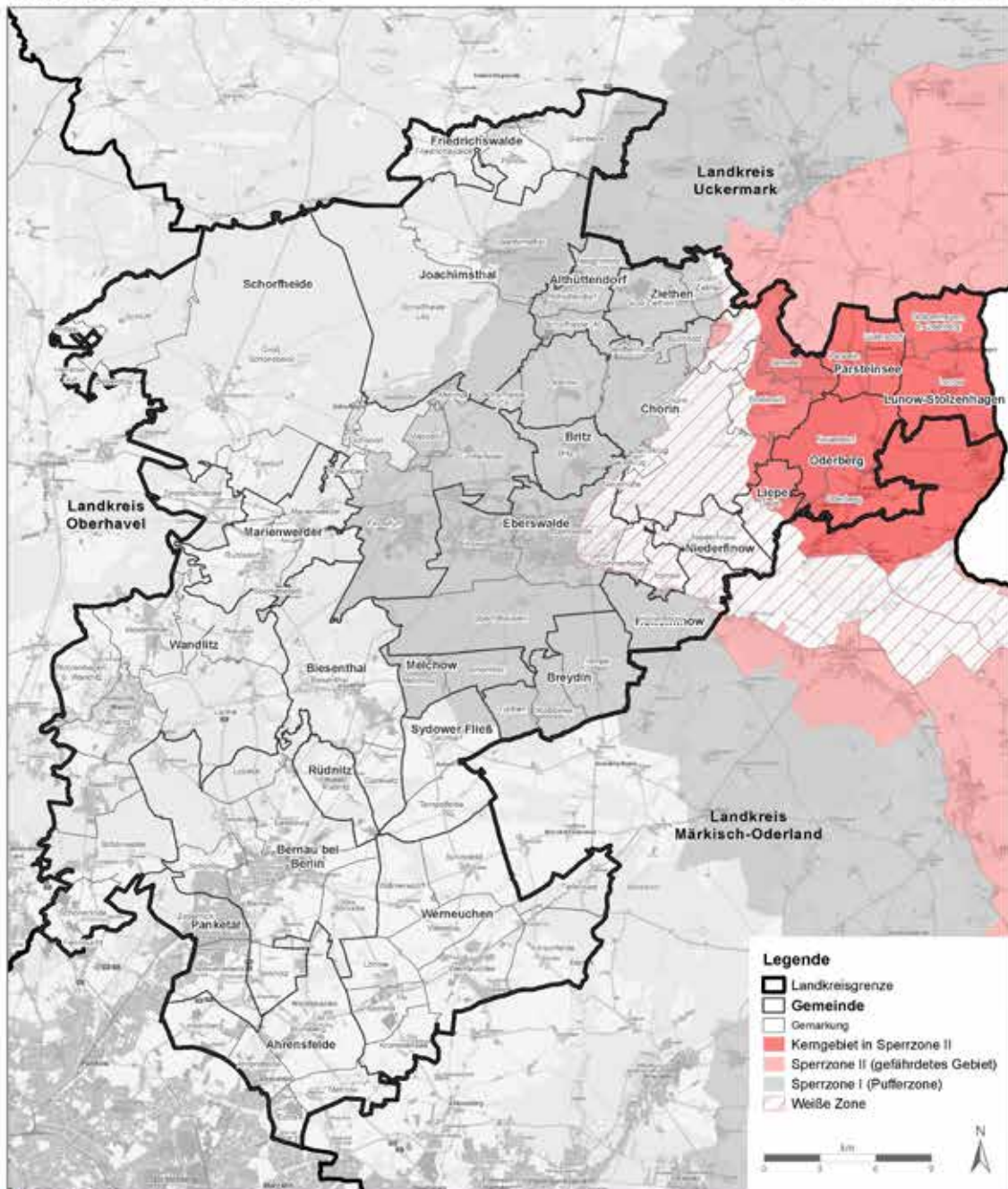


**Landkreis
Barnim**

ANLAGE 1 ZUR TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 17. DEZEMBER 2021

Karte der Restriktionsgebiete

Stand: 17. Dezember 2021



Diese Karte dient ausschließlich der Übersicht und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.
Die Absicht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle
vorher anzuzeigen. Auf jeder Vervielfältigung ist auf die Quelle der Daten einschließlich deren Aktualität
mit folgendem Erläuterungsvermerk an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen:
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0

Kartengrundlage:
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0
Restriktionszonen: © TSN - MSGV, Stand: 15.12.2021

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin

